

Merkblatt für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt^{*)}

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen Sie bitte mit dem auf der Internetseite der Kammer verfügbaren Antragsformular und der ebenfalls dort verfügbaren Tätigkeitsbeschreibung.

Bitte fügen Sie alle dort angegebenen Unterlagen bei und beantworten Sie alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Wenn Sie im Zweifel sind, ob eine bestimmte Information erforderlich ist, bedenken Sie bitte, dass es der Beschleunigung des Antragsverfahrens dient, wenn Rückfragen seitens der Kammer entbehrlich sind.

Nachstehend finden Sie wichtige Informationen für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Antragsformulars und der Tätigkeitsbeschreibung die konkreten *Erläuterungen* zu diesen Formularen.

1. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ersetzt nicht den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Diesen Antrag stellen Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer direkt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin. Im Hinblick auf eventuell dort laufende Fristen hat der Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer keine fristwahrende Wirkung.

Die Kammer kann keine Aussagen zu sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Fragestellungen machen und diesbezüglich nicht beraten. Insoweit ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) und deren dortige Verlautbarungen. Auf unserer Internetseite (►Rechtsanwälte ►Syndikusrechtsanwälte) finden Sie einen direkten Link auf die Informationen der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Syndikusrechtsanwälten.

2. Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die Rechtsanwaltskammer ein vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrages einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen. Das Gesetz (§ 46a Abs.3 BRAO) verlangt die Vorlage einer „Ausfertigung“ oder einer „öffentlich beglaubigten Abschrift“ (§ 129 BGB). Wenn Sie die mit der Herstellung dieser Urkunde verbundenen Umstände vermeiden wollen, legen Sie bitte ein Original (also ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar) vor. Dies wird bei uns im Rahmen der Antragsbearbeitung abgelichtet und sodann zeitnah auf dem Postweg an Sie zurückgesandt.
3. Der Arbeitsvertrag soll die vollständige Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ bzw. „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ enthalten. Dies erleichtert die Bearbeitung und kann bei Zweifeln ein wichtiges Indiz sein, wenn Ihre Tätigkeit ausdrücklich so bezeichnet wird (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 5 NachwG).

Der Arbeitsvertrag bildet die wesentliche Grundlage, anhand derer das Vorliegen anwaltlicher Tätigkeit geprüft wird (Begr. zu § 46a Abs. 3 BRAO, BT-Drs. 18/5201, S. 34). Entsprechende Kriterien müssen sich daher aus dem Arbeitsvertrag ergeben. Je konkreter und umfassender die diesbezüglichen Regelungen im Arbeitsvertrag sind, desto weniger bedarf es anderweitiger Nachweise.

Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist gemäß § 46 Abs. 4 BRAO „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“. Das bedeutet in vertraglicher Hinsicht, dass jedenfalls Ihre fachliche Unabhängigkeit ausdrücklicher Vertragsgegenstand sein muss. Das genannte Kriterium der

^{*)}) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Unabhängigkeit ist dabei nur im Sinne einer fachlichen Unabhängigkeit zu verstehen, wobei sich die Situation in Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Rechtsrat des Syndikusrechtsanwalt nicht folgen will, ähnlich darstellt wie im Verhältnis eines niedergelassenen Rechtsanwalts zu seinem Mandanten. Das bedeutet, dass der Syndikusrechtsanwalt seine Rechtsmeinung gegen die Entscheidung seines Arbeitgebers nicht nach außen vertreten darf. Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit ist es allerdings erforderlich, dass dem Syndikusrechtsanwalt keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen drohen, sofern er der Meinung ist, die Entscheidung seines Arbeitgebers nicht vertreten zu können.

4. Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages ist Ihre Tätigkeitsbeschreibung (einschließlich Organisationsbeschreibung) von zentraler Bedeutung. Die Tätigkeitsbeschreibung muss Ihre – konkrete – tatsächliche Tätigkeit in den Einzelheiten greifbar, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschreiben, dass sowohl wir uns als Kammer, als auch die Deutsche Rentenversicherung Bund sich ein präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit verschaffen können. Dazu muss Ihre Tätigkeitsbeschreibung von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber unterschrieben werden.

Eine eher pauschale oder allgemeine, am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs.3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht nicht aus. Zu pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Reicht der vorgegebene Platz in dem Antragsformular nicht aus, nehmen Sie bitte ein Beiblatt zu Hilfe.

Ein konstitutives Merkmal der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwaltes ist die Befugnis, „nach außen verantwortlich aufzutreten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO). Bitte schildern Sie, auf welche Vereinbarungen sich Ihre Vertretungsbefugnis nach außen gründet und wie diese auch intern ausgestaltet ist. Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich.

5. Um eine anwaltliche Tätigkeit bejahen zu können, muss das Arbeitsverhältnis durch die fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübenden Tätigkeiten sowie durch die Merkmale gem. § 46 Abs. 3 BRAO geprägt sein. Für die Beschreibung dieser Kriterien, die kumulativ gegeben sein müssen, sieht das Formular ‚Tätigkeitsbeschreibung‘ gesonderte Felder vor. Ausreichend ist auch eine Darstellung im Fließtext; das Formular muss nicht verwendet werden. Sie erleichtern uns aber die Prüfung, wenn Sie sich am Formularaufbau orientieren.
6. Für die Beurteilung der „Prägung“ des Arbeitsverhältnisses durch die Tätigkeiten und Merkmale nach § 46 Abs. 3 und 4 BRAO wird es regelmäßig auf die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit ankommen (und nicht etwa auf Wertgrenzen o.ä.). Bitte beachten Sie, dass die Tätigkeitsbeschreibung ein vollständiges Bild Ihrer Tätigkeit zeichnet, Sie also auch etwaige Aufgaben dokumentieren, die nicht anwaltlich (z.B. allgemein organisatorisch) sind. Machen Sie im Zweifel Angaben dazu, wie sich Ihre aufgewendete Arbeitszeit in der Regel auf die verschiedenen Tätigkeiten prozentual verteilt.

Bei einer „wesentlichen“ Änderung der Tätigkeit kann es zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kommen (§ 46b Abs. 3 BRAO).

7. Voraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist nach § 46 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 S. 1 BRAO, dass die Tätigkeit unmittelbar für den Arbeitgeber ausgeübt wird und sich die Tätigkeit auf dessen Rechtsangelegenheiten beschränkt. Die Befassung mit Rechtsangelegenheiten Dritter genügt diesen Vorgaben nur in den in § 46 Abs. 5 S. 2 Nr. 1-3 BRAO genannten Sonderfällen, namentlich die Beratung und Vertretung innerhalb verbundener Unternehmen, gegenüber Mitgliedern bestimmter Verbände sowie gegenüber Dritten bei sozietätsfähigen Berufen (vgl. BGH, Urteil vom 02.07.2018 – Az.: AnwZ (Brfg) 49/17: keine Syndikusrechtsanwalts-Zulassung externer Datenschutzbeauftragter).
8. Will sich ein Syndikusrechtsanwalt neben seiner Tätigkeit im Unternehmen die Möglichkeit sichern, als niedergelassener Rechtsanwalt zu praktizieren, so bedarf es einer dahingehenden „Freistellungserklärung“ des Arbeitgebers. Diese muss beinhalten, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbedingt und unwiderruflich freistellt, so dass der Rechtsanwalt seiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit nachkommen kann. Sind Sie bereits als Rechtsanwalt zugelassen und liegt uns eine Freistellungserklärung Ihres aktuellen Arbeitgebers vor, so ist diese ausreichend.

9. Sobald Ihr Antrag vollständig ist, wird er gemäß § 46a Abs. 2 BRAO von der Rechtsanwaltskammer geprüft. Im Falle eines positiven Votums der Rechtsanwaltskammer wird Ihr Antrag (ohne den die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BRAO betreffenden Fragebogen) der Deutschen Rentenversicherung Bund als Träger der Rentenversicherung zur Stellungnahme zugeleitet. Diese wird Ihren Antrag prüfen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund begnügt sich ihrerseits nicht mit pauschalen Angaben zur ausgeübten Tätigkeit. Ausführliche Angaben schon bei Antragstellung liegen also in Ihrem Interesse. Nach der Anhörung entscheidet die Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen ist. Gegen den Bescheid der Rechtsanwaltskammer können sowohl der Antragsteller, als auch die Deutsche Rentenversicherung Bund Klage erheben. Eine Klage der Deutschen Rentenversicherung Bund hat aufschiebende Wirkung. Erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgen. Sie wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Nach § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ bzw. „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ ausgeübt werden. Soweit Sie daneben als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt zugelassen sind, dürfen Sie diesen Beruf unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ / „Rechtsanwalt“ ausüben. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgt nach Ihrer Vereidigung, zu der Sie gesondert eingeladen werden. Sind Sie bereits als Rechtsanwalt zugelassen, ist eine nochmalige Vereidigung nicht notwendig.
10. Ist der Rechtsanwalt bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer und nimmt er später eine hauptberufliche Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in einem anderen Ort auf, der in einem anderen Kammerbezirk belegen ist, hat er bei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a BRAO zu stellen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 BRAO).

Liegt bei einer Doppelzulassung die Kanzlei des niedergelassenen Rechtsanwaltes in einem anderen Kammerbezirk als die Kanzlei des Syndikusrechtsanwaltes beim Arbeitgeber, muss nur eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein, deren Mitglied er ist (46c Abs. 4 Satz 2 BRAO). Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich.

Will der Rechtsanwalt in einem solchen Fall den Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 BRAO die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen (§ 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO).

11. Auch Syndikusrechtsanwälte können zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 BRAO erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt (§ 46a Abs. 1 BRAO). Dies gilt namentlich insbesondere für den Versagungsgrund der unvereinbaren Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO).